

Vereinigung Weisweiler Wassersportclubs e.V.

HAFENORDNUNG

1 Allgemeines

- 1.1 Der Hafen wird vom VWWC - Vereinigung Weisweiler Wassersportclubs e.V. betrieben. Der Vorstand übt das Hausrecht aus.
 - 1.2 Die Benutzung der Hafenanlage ist nur Mitgliedern des VWWC, Liegeplatzmieter und deren Gästen gestattet. Wer die Steganlage betritt, unterwirft sich der Hafenordnung.
 - 1.3 Jeder Benutzer des Hafens und der Steganlage hat sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, behindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich belästigt wird.
 - 1.4 Sämtliche clubeigenen Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Die Verschmutzung der Anlage oder der Gewässer, insbesondere durch umweltbelastende Stoffe, ist strengstens verboten.
 - 1.5 Das Frischwasser an den Zapfstellen der Steganlage ist kein Trinkwasser.
 - 1.6 Abfälle jeglicher Art sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Verunreinigungen der Anlage, insbesondere durch Haustiere, sind vom Verursacher sofort zu beseitigen. Der Müllcontainer wird vom Verein nur in den Monaten April bis Oktober entleert. Er darf außerhalb dieser Zeiten nicht zur Abfallentsorgung verwendet werden
 - 1.7 Nichtschwimmer haben auf der Steganlage Schwimmwesten zu tragen.
 - 1.8 Hunde sind ständig an der Leine zu halten.

2 Verhalten im Hafen

- 2.1. Die Fahrgeschwindigkeit für unter Motor laufende Boote ist im Bereich der gesamten Hafenanlage amtlich auf 5 km/h begrenzt.
 - 2.2. Die Belegung der Steg- und Bojenplätze wird durch den Belegungsplan geregelt. Miern und Gastbooten wird ein Liegeplatz vom Vorstand zugewiesen.
 - 2.3. An den nicht als Liegeplatz ausgewiesenen Teilen der Steganlage darf nur kurzzeitig zum Ein- und Aussteigen, zum Be- und Entladen oder zum Bunkern angelegt werden.
 - 2.4. Boote sind an der Steganlage und an den Bojen so zu belegen, daß eine Beschädigung der Anlagen und anderer Boote unter allen Wetter- und Strombedingungen ausgeschlossen ist. Die Verwendung von Ruckminderern ist zwingend vorgeschrieben. Beiderseits des Bootes sind Fender in ausreichender Anzahl anzubringen.
 - 2.5. Bootsanbauten wie Bugsriet, Klüverbaum, Davits, Beiboot usw. dürfen nicht über die Stegplattform ragen.

3 Verhalten auf den Stegen

- 3.1. Die Türe der Steganlage ist stets geschlossen zu halten. Sie ist auch vor dem Ablegen zu schließen.
 - 3.2. Fremde Boote dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers betreten werden.
 - 3.3. Die Lagerung von Sportgeräten, Materialien, Werkzeugen, Treib- und Schmierstoffen usw. ist auf der Steganlage über den Zeitraum der unmittelbaren Benutzung hinaus verboten.
 - 3.4. Brennbare Flüssigkeiten, Öle und Schmierstoffe sind von der Steganlage fernzuhalten.
 - 3.5. Feuer mit festen Brennstoffen (Holz- bzw. Kohlegrill) sind auf der Steganlage verboten.
 - 3.6. Das Betreiben von Notstromaggregaten ist nur in Booten gestattet. Geräusch- und Geruchsbelästigungen müssen sich in zumutbaren Grenzen halten.
 - 3.7. Die Steganlage darf nur mit Boots- oder Sportschuhen betreten werden.

4 Clubhaus

- 4.1. Das Clubhaus und seine Einrichtung sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
 - 4.2. Das Clubhaus ist stets verschlossen zu halten.

- 4.3. Während offizieller Clubveranstaltungen (Veranstaltungen lt. Terminplan) ist das Rauchen im Clubhaus untersagt. Im übrigen haben Raucher und Nichtraucher aufeinander angemessen Rücksicht zu nehmen.
 - 4.4 Die Bedienungsvorschriften für die haustechnischen Geräte und Einrichtungen und für die Schiebetüren und -Fenster sind zu beachten.
 - 4.5. Die Küche ist stets sauber zu halten; benutztes Geschirr ist abzuwaschen und wegzuräumen. Der Herd darf nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Bei Inanspruchnahme der Küche ist auf die anderen Clubmitglieder Rücksicht zu nehmen.
 - 4.6. Die Sanitäranlagen sind jederzeit zugänglich. Sie sind stets sauber zu halten. Die Dauer der Benutzung der warmen Dusche wird über Schaltuhr geregelt; sie ist gebührenpflichtig
 - 4.7. Private Veranstaltungen im Clubhaus sind nach Anmeldung beim Vorstand möglich, ausgenommen an Wochenenden und Feiertagen während der Saison und wenn dem keine Vereinstermine entgegenstehen. Die Privatnutzung ist gebührenpflichtig.

5. Gastlieger

- 5.1. **Gastboote** können an den im Hafenplan mit "frei" bezeichneten Plätzen festmachen. Sie haben sich unverzüglich beim Vorstand mündlich oder auf den ausliegenden Formularen schriftlich anzumelden.

6 Trockenliegplatz

- 6.1 Der Trockenliegplatz darf zum dauernden Abstellen von Booten nur benutzt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verein getroffen wurde.
 - 6.2 Der Kran steht allen Mitgliedern für kurzfristige Arbeiten an ihren Booten zur Verfügung. Eine Dauerbelegung ist nicht gestattet.
 - 6.3 Abfälle, insbesondere Farbreste, die bei den Reparaturarbeiten anfallen, sind auf geeignete Weise aufzufangen (z. B. durch untergelegte Planen) und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7 Versicherungspflicht

- 7.1. Bootsführer, welche die Hafenanlagen benutzen, müssen eine ausreichende Bootshaftpflichtversicherung besitzen und auf Verlangen nachweisen.

8. Hinweise

- 8.1. Das Befahren der Dammkrone mit Kraftfahrzeugen ist polizeilich verboten.
 - 8.2. Das Lagern von Gegenständen jeder Art auf dem Rheindamm ist polizeilich verboten.

9. Haftung, Haftungsausschlüsse

- 9.1 Jeder betritt die Steganlage auf eigene Gefahr. Auf die besonderen Gefahren, die das Betreten einer Schwimmstegelanlage mit sich bringt, wird ausdrücklich hingewiesen.
 - 9.2 Eltern haften für ihre Kinder; sie haben ihre Kinder besonders sorgfältig zu beaufsichtigen.
 - 9.3 Der VWVC haftet für Schäden im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

Die Hafenordnung in der vorliegenden Fassung wurde am 01. Juni 2016 vom Vorstand beschlossen; sie tritt mit diesem Datum in Kraft.

Weisweil, den 1. Juni 2016

Der Vorstand

J. Janssen

J. Fischer